

Diese Vorschriften finden für den Fall der Bergung oder Rettung durch Bergungs- oder Schleppdampfer keine Anwendung.

§ 750. [752.] Auf Berge- und Hilfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste ausbietet, insbesondere ohne Erlaubnis des anwesenden Schiffers das Schiff betritt;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige macht.

§ 751. [753.] Wegen der Bergungs- und Hilfskosten, insbesondere auch wegen des Berge- und Hilfslohns, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

Auf die Welterdwahrung des Pfandrechts finden die Vorschriften des § 696 entsprechende Anwendung.

§ 752. [754.] Der Schiffer darf die Güter vor der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise austiefen, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als dieser aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheber die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des § 512 Abs. 2, 3 zur Anwendung.

§ 753. [755. 1] Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hilfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hilfskosten zu berichtigen sind, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als sie, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtet werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei einer Vertheilung der Kosten über sämtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.<sup>1</sup>

## Reunter Abschnitt. Schiffsgläubiger.<sup>2</sup>

§ 754. [757 Nr. 2–10.] Die nachbenannten Forderungen<sup>3</sup> gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

<sup>1</sup> Art. 756 ist ausgefallen.

<sup>2</sup> RD 47 [39]. Zur abgeforderten Befriedigung dienen die Gegenstände